

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

NeuDeutsche Gesundheitskasse
Coswiger Straße 7
06886 Lutherstadt Wittenberg

15.05.2014

GZ: Q 32-QF 5000-2014/0083(46778) - Go (Bitte stets angeben)
2014/0695683

Unerlaubter Betrieb von Versicherungsgeschäften nach §§ 1, 5 VAG

Einstellungsanordnung
Abwicklungsanordnung
Weisungen zur Abwicklung
Auskunfts- und Vorlegungsersuchen
Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes

Gemäß § 81f Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) erlasse ich folgende Anordnungen:

I.

1. Ich gebe Ihnen auf, den Geschäftsbetrieb sofort einzustellen, soweit Sie das Versicherungsgeschäft dadurch unerlaubt betreiben, dass Sie seit dem 29.04.2013 Verträge mit sog. Mitgliedern abschließen, in denen Sie einen Rechtsanspruch auf sog. „*Unterstützungsleistungen*“ im Krankheitsfall gewähren.

2. Sie haben jegliche Werbung für die sog. Mitgliedschaft in der „*Neu-Deutschen Gesundheitskasse*“ (nachfolgend NDGK), die einen Rechtsanspruch auf die Übernahme von Krankheitskosten beinhaltet, insbesondere auf den Webseiten www.ndgk.de und www.neudeutschland.org, durch die Einschaltung von Vermittlern sowie auf Veranstaltungen mit interessierten Verbrauchern einzustellen.

3. Sie haben die **seit dem 29.04.2013** abgeschlossenen Verträge, die einen Rechtsanspruch auf sog. „*Unterstützungsleistungen*“ für Krankheitskosten zum Gegenstand haben, unverzüglich abzuwickeln. Hierzu haben Sie sämtliche **zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Be-**

**Abteilung
Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

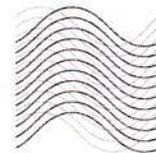
Kontakt:
Herr Gohr
Referat Q 32
Fon +49 (0)2 28 41 08-1853
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28



Seite 2 | 13

scheides per Telefax noch bestehenden, nach dem 29.04.2013 geschlossenen „Mitgliedsverträge“, die einen Rechtsanspruch auf sog. „Unterstützungsleistungen“ für Krankheitskosten beinhalten, gegenüber den jeweiligen Versicherungsnehmern **innerhalb von drei Tagen ab Bekanntgabe dieses Bescheides per Telefax** mit Wirkung für die Zukunft außerordentlich und fristlos zu kündigen.

II.

Für den Fall, dass Sie nach Zustellung dieses Bescheides meinen Anordnungen zu **Ziffer I. 1. und 2.** des Tenors dieses Bescheides ganz oder zum Teil zuwiderhandeln oder meinen Anordnungen zu **Ziffer I. 3.** des Tenors dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig innerhalb der angegebenen Frist nachkommen sollten, drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 13 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG) **für jeden Fall der Nichtbefolgung** jeweils die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von

200.000,00 Euro
(in Worten: zweihunderttausend Euro)

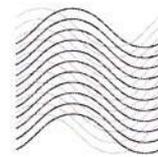
an.

III.

Gemäß § 83b Abs. 1 Satz 1 VAG ersuche ich Sie, mir folgende Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen:

1. Sie haben mir binnen einer Frist von **drei Tagen ab Bekanntgabe dieses Bescheides per Telefax** schriftlich sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen, die nach dem 29.04.2013 in die NDGK eingetreten sind und denen Sie einen Rechtsanspruch auf „Unterstützungsleistungen“ für Krankheitskosten gewähren und mir binnen einer Frist von **einer Woche ab Bekanntgabe dieses Bescheides per Telefax** durch geeignete Belege nachzuweisen, dass Sie die unter **Ziffer I. 3.** des Tenors dieses Bescheides angeordnete Kündigung der jeweiligen „Mitgliedsverträge“ mit einem Rechtsanspruch auf „Unterstützungsleistungen“ durchgeführt haben. Kopien der Kündigungsschreiben sind beizufügen.

2. Sie haben mir binnen einer Frist von **drei Tagen ab Bekanntgabe dieses Bescheides per Telefax** eine Aufstellung sämtlicher Vermittler mit Namen und Anschrift vorzulegen, mit denen Sie eine Vereinbarung



Seite 3 | 13

über die Vermittlung von „Mitgliedschaften“ in der NDGK, in deren Rahmen „Unterstützungsleistungen“ mit Rechtsanspruch für Krankheitskosten gewährt wird, geschlossenen haben. Die jeweils mit diesen Vermittlern geschlossenen Vereinbarungen sind in Kopie beizufügen.

3. Sie haben mir binnen einer Frist von **drei Tagen ab Bekanntgabe dieses Bescheides per Telefax** die Kontoverbindungen zu benennen, auf denen Gelder im Rahmen des unerlaubten Versicherungsgeschäfts angenommen werden oder auf die diese Gelder weitergeleitet werden.

IV.

Für den Fall, dass Sie meinem Auskunfts- und Vorlegungsersuchen gemäß **Ziffer III. 1. bis 3.** des Tenors dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig innerhalb der dort genannten Fristen nachkommen sollten, drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 13 VwVG in Verbindung mit § 17 FinDAG **für jeden einzelnen Verstoß** jeweils die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von

200.000,00 Euro
(in Worten: zweihunderttausend Euro)

an.

V.

Für die Anordnung zu **Ziffer I.** des Tenors dieses Bescheides setze ich gemäß § 14 Abs. 1 und 2 FinDAG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) und nach Nr. 6.7.1. des Gebührenverzeichnisses der FinDAGKostV eine Gebühr von

10.000,00 Euro
(in Worten: zehntausend Euro)

fest.

VI.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung der Zwangsgeldandrohungen in **Ziffer II.** und **Ziffer IV.** des Tenors dieses Bescheides an.

Begründung:

I.

1.

Sie sind als nicht eingetragener Verein organisiert und betreiben aufgrund der auf Ihrer Internetseite www.ndgk.de veröffentlichten Unterlagen und Dokumente seit dem 29.04.2013 das Versicherungsgeschäft ohne die hierfür nach §§ 1, 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) erforderliche Erlaubnis.

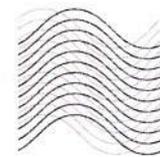
Ich hatte Ihren unerlaubten Geschäftsbetrieb daher bereits mit - zwischenzeitlich bestandskräftigen - Bescheiden vom 16.07.2013 zum Vorgang Q 32-QF 5000-2013/0074 (44382)-Go (gegenüber Ihrem „Hintermann“, Herrn Peter Fitzek), vom 03.12.2013 zum Vorgang Q 32-QF 5000-2013/0158 (45337)-Go (gegenüber Ihrem „Vorstand“, Herrn Martin Schulz) und vom 03.12.2013 zum Vorgang Q 32-QF 5000-2013/0161 (45340)-Go (gegenüber Ihrem damaligen, zwischenzeitlich offenbar aus Ihrer Vereinigung ausgeschiedenen „Vorstand“, Herrn René Stöckel) untersagt und dessen Abwicklung angeordnet. Da diese Bescheide ebenso wie die vorangegangenen Anhörungsschreiben vorab an Ihre Telefaxnummer gesendet wurden, gehe ich davon aus, dass Ihnen der gesamte bisherige Schriftverkehr in der Angelegenheit vorliegt. Ich nehme daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf diesen Bezug.

2.

Auf Ihrer Internetseite www.ndgk.de werben Sie weiterhin für die „Mitgliedschaft“ in Ihrer „Unterstützungskasse“. Da die Internetseite seit dem 14.04.2014 weitestgehend unverändert blieb, verweise ich bezüglich Ihrer dortigen Aussagen auf den bisherigen Schriftverkehr - namentlich auch Seite 2 meines Anhörungsschreibens vom 16.04.2014.

Im Wesentlichen haben Sie lediglich die Aussagen auf der Internetseite <http://ndgk.de/index.php/fragen-zu-unseren-leistungen.html> (Stand: 15.05.2014) teilweise überarbeitet. Nunmehr beantworten Sie die folgenden Fragen wie folgt:

*„Wie genau kann ich etwas über Ihr Leistungsspektrum erfahren?
Wir bieten Unterstützungsleistungen im Falle von Krankheit. Dabei gehen wir in einigen Bereichen erheblich über die Leistungen von Versicherungen hinaus. Einschränkungen finden Sie in unserem Antrag. [...] Als Unterstützungskasse, die keinen Rechtsanspruch auf Sach- und Unterstützungsleistungen gewährt, haben wir das Recht, derartige Leistungen zu verwehren.“*



Seite 5 | 13

Was geschieht, wenn ich krank werde?

Sie gehen zum Arzt oder Heilpraktiker und lassen sich eine private Rechnung als Barzahler erstellen. Diese Rechnung reichen Sie bei uns ein. Wir gewähren Ihnen Unterstützungsleistungen entsprechend unseren vereinbarten Vertragsbedingungen.

[...]

Wie ist in der NDGK die stationäre Absicherung geregelt und wie verhält es sich mit einer Not- und Unfallversorgung?

Dann werden Sie not- oder unfallversorgt und/oder stationär behandelt. Die NeuDeutsche Gesundheitskasse als Unterstützungskasse gewährt Ihnen Unterstützungsleistungen, ohne daß sie einen Rechtsanspruch darauf haben."

3.

In dem zum nicht eingetragenen Verein „Königreich Deutschland“ gehörenden Forum wurde unter dem Stichwort „Gesundheitskasse“ deren Leistungsumfang diskutiert. Der Thread ist unter <http://forum.koenigreichdeutschland.de/index.php/Thread/82-Gesundheitskasse/> (Stand: 15.05.2014) weiterhin abrufbar.

Der User „Manuel“ - Herr Manuel Kracht - kommentierte den Post der Userin „Nancy.2014“:

„Mal abgesehen davon, dass nicht jeder aufgenommen wird, gibt es keinen Rechtsanspruch auf Leistung im Notfall.“

am 24.04.2014 wie folgt:

„Nicht im BRD-System. In unserem aber schon.“

Weiter antwortet er am gleichen Tag auf eine Nachfrage der gleichen Userin:

„In der BRD kann kein Rechtsanspruch für die NDGK gewährt werden, weil es sich nur um eine Unterstützungskasse handelt. Ein Rechtsanspruch ist dort den Krankenkassen und Versicherungen vorbehalten, die unter der Aufsicht der BaFin stehen.“

Für Mitglieder des Vereins gilt aber auch die Vereinsverfassung, in der ein Anspruch auf Entscheid vor einem neudeutschen Schiedsgericht festgelegt ist. Ebenso beim Königreich: Staatsangehörige haben Anspruch auf Entscheid vor einem Staatsgericht.“



Seite 6 | 13

Szenario: Du hast einen Unfall und musst in einem Krankenhaus in der BRD operiert werden. Die Kosten dafür werden von der NDGK übernommen. Nun wird die Rechnung aber nicht bezahlt. Du kannst jetzt nicht vor einem Gericht der BRD klagen, da die BRD einfach nicht zuständig ist. Du musst vor einem Gericht des Vereins / des Staates klagen, sofern keine andere Lösung gefunden wird und du klagen willst."

Die Userin „Michaela“ - Frau Michaela Kunath - schrieb im gleichen Forum am 28.04.2014:

*„Das KRD besitzt keine Krankenhäuser. Wir beabsichtigen ein eigenes Gesundheitshaus aufzubauen.
Die Mitglieder der NDGK wählen die Krankenhäuser selbst - und die NDGK erstattet die Kosten.“*

II.

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Bescheides nach § 81f Abs. 1 VAG sind erfüllt (unter 1.). Der Bescheid ist darüber hinaus verhältnismäßig (unter 2.).

1. Ermächtigungsgrundlage: § 81f Abs. 1 VAG

Gemäß § 81f Abs. 1 VAG kann ich die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebes und die unverzügliche Abwicklung der unerlaubten Geschäfte anordnen.

a) Die formellen Voraussetzungen für den Erlass hoheitlicher Maßnahmen sind erfüllt.

aa) Auf nicht eingetragene Vereine sind nach § 54 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Vorschriften über die Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) anwendbar. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nach allgemeiner Auffassung teilrechtsfähig, wenn sie am Rechtsverkehr teilnimmt. Sie nehmen am Rechtsverkehr teil, indem Sie „Mitgliedern“ Versicherungsschutz gewähren und deren Heilbehandlungskosten liquidieren. Sie sind somit auch Adressat hoheitlicher Maßnahmen nach § 81f Abs. 1 VAG.

bb) Ferner wurde Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 16.04.2014 ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



Seite 7 | 13

Mit Schreiben vom 23.04.2014 bestätigten Sie den Erhalt des Anhörungsschreibens. Ihr darin erhobener Einwand, dass die Ihnen gesetzte Frist zur Stellungnahme zu kurz sei, ist zurückzuweisen. Das Anhörungsschreiben wurde Ihnen am 16.04.2014 zugefaxt und zudem am 19.03.2014 durch Niederlegung nach § 3 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Verbindung mit § 181 Zivilprozessordnung (ZPO) auch förmlich zugestellt. Ohnehin ist Ihnen die Erlaubnispflicht Ihrer Geschäfte aus den Parallelverfahren gegen Ihren „*Hintermann*“ und Ihren „*Vorstand*“ bekannt, ohne dass Sie bislang nennenswerte Schritte zur Einstellung oder Abwicklung Ihrer Geschäfte eingeleitet hätten. Damit wäre Ihnen eine fristgerechte Stellungnahme möglich gewesen.

b) Auch die materiellen Voraussetzungen der §§ 81f, 83b VAG sind erfüllt. Sie betreiben seit dem 29.04.2013 unerlaubte Versicherungsgeschäfte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes liegen Versicherungsgeschäfte

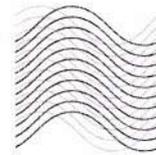
„[...] dann vor, wenn gegen Entgelt für den Fall eines ungewissen Ereignisses bestimmte Leistungen übernommen werden, wobei das übernommene Risiko auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt wird und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde liegt“.

Diese Voraussetzungen sind auch nach den marginalen Änderungen Ihrer Internetseite seit dem 16.04.2014 noch erfüllt.

aa) Sie werden entgeltlich tätig. Dies folgt aus Ziff. 7 („*Zahlungsarten/Ihre Bankverbindung für Leistungserstattungen*“) des Antrags sowie aus Art. 5, 6, 10 und 11 Ihres „*Statuts*“, abrufbar unter http://ndgk.de/index.php/Statut_der_NDGK.html (Stand: 15.05.2014).

Ihr Leistungsversprechen (Übernahme der Heilbehandlungskosten Ihrer „*Mitglieder*“) ist darüber hinaus von einem ungewissen Ereignis abhängig, namentlich Krankheiten und Unfällen, deren Eintritt Ihre „*Mitglieder*“ nicht beeinflussen oder gar ausschließen können. Ausweislich Ihrer Ausführungen auf <http://ndgk.de/index.php/leistungskatalog.html> (Stand: 15.05.2014) verweisen Sie hinsichtlich Ihres Leistungsumfangs auf die Leistungskataloge gesetzlicher oder privater Krankenkassen. Damit sind Ihre „*Unterstützungsleistungen*“ hinreichend konkretisiert.

Das von Ihnen übernommene Risiko (s.o.) wird auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt. Ihrer Risikoübernahme



Seite 8 | 13

liegt auch eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde. Die Kosten aus den einzelnen Verträgen werden auf die Gesamtheit aller „Mitglieder“ der NDGK verteilt.

Ihr Leistungsversprechen ist auch weiterhin keine unselbständige Nebenabrede eines anderen - versicherungsfremden - Vertrags. Dies habe ich bereits in der Vergangenheit ausführlich dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf den bisherigen Schriftverkehr.

bb) Schließlich gewähren Sie auch weiterhin einen Rechtsanspruch auf Ihre Vertragsleistungen.

Auch nach der punktuellen Überarbeitung Ihres Internetauftritts ist der Ausschluss des aus Art. 3 Abs. 1 Ihres „Statuts“ folgenden Rechtsanspruchs Ihrer „Mitglieder“ auf Ihre „Unterstützungsleistungen“ in Ziff. 8 des „Antrags zur Mitgliedschaft in der NeuDeutschen Gesundheitskasse (Unterstützungskasse)“ (nachfolgend Muster) weiterhin nach §§ 305 ff. BGB unwirksam, da er für einen durchschnittlichen Versicherten nachwievor überraschend ist.

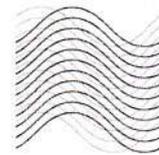
So behauptet Ihr Mitarbeiter Herr Kracht im Forum des „Königreichs“, dass Meinungsverschiedenheiten nur vor einem vereinsinternen Schiedsgericht ausgetragen werden könnten, womit er sich offensichtlich auf folgende Aussage auf Ihrer Internetseite <http://ndgk.de/index.php/allgemeine-fragen.html> (Stand: 15.05.2014) bezieht:

„Was hat es mit der Rechtszugehörigkeit zu NeuDeutschland auf sich?“

Die in der Schlußerklärung des NDGK-Antrags erwähnte Rechtszugehörigkeit zu NeuDeutschland bewirkt nicht automatisch, daß Mitglieder der NDGK ausschließlich der NeuDeutschen Rechtsordnung unterstehen. Sie haben nach wie vor die Wahl, die BRD-Gerichtsbarkeit zu nutzen – können aber auch die NeuDeutsche nutzen!“

Ich hatte Herrn Fitzek bereits mit Schreiben vom 10.03.2011 dargelegt, dass solche Schiedsgerichtsvereinbarungen (ungeachtet ihrer Wirksamkeit) nicht geeignet sind, das Versicherungsgeschäft auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund ist weiterhin nicht anzunehmen, dass Anleger in ausreichender Deutlichkeit und widerspruchsfrei über das Nichtbestehen eines Rechtsanspruchs auf Vertragsleistungen (bei unterstellter Wirksamkeit der Ausschlussklausel) aufgeklärt werden.



Seite 9 | 13

c) Sie haben keine Erlaubnis nach § 5 VAG und sind nicht zum Betreiben des Versicherungsgeschäfts befugt.

2. Ermessen

Gemäß § 81f Abs. 1 VAG steht die Entscheidung über die zur Einstellung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Maßnahmen in meinem pflichtgemäßen Ermessen.

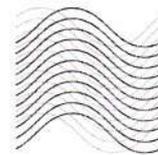
Die Untersagungsverfügung, die Abwicklungsanordnung und die zur Abwicklung erteilten Weisungen halten die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ein. Sie sind geeignet, erforderlich und belasten Sie nicht unverhältnismäßig.

Angesichts des Umstandes, dass Sie trotz des Erlasses mehrerer Untersagungsverfügungen nebst Abwicklungsanordnungen gegen Ihren „Hintermann“ und Ihren „Vorstand“ weiterhin gegen den Erlaubnisvorbehalt der §§ 1, 5 VAG verstoßen, ist es für eine vollständige Abwicklung zwingend erforderlich, auch gegen Sie als nicht eingetragenen Verein hoheitlich vorzugehen.

Darüber hinaus weckt die beharrliche Weigerung Ihrer Entscheidungsträger, den gegen sie persönlich erlassenen Verfügungen Folge zu leisten, erhebliche Zweifel an deren Eignung, eine ordnungsgemäße Abwicklung Ihrer Geschäfte sicherzustellen. Sollten Sie daher auch nach Ablauf der Ihnen mit diesem Bescheid gesetzten Frist Ihre erlaubnispflichtigen Versicherungsgeschäfte nicht vollständig und weisungsgemäß einstellen, werde ich zu prüfen haben, ob ich auf der Grundlage des § 81f Abs. 1 Satz 2 VAG die Bestellung einer geeigneten Person als Abwickler in die Wege leiten werde.

Auch die Ihnen eingeräumte Frist zur Abwicklung Ihres unerlaubten Geschäftsbetriebs ist verhältnismäßig. Die erste, Herrn Fitzek mit Bescheid vom 16.07.2013 gesetzte Abwicklungsfrist lief bereits im August 2013 ab. Herr Fitzek konnte auch durch die Vollstreckung von Zwangsgeldern nicht zur Befolgung meines Bescheides vom 16.07.2013 angehalten werden. Eine weitere Duldung dieses rechtswidrigen Zustandes durch die Setzung einer neuen Monatsfrist ist nun nicht mehr hinnehmbar.

Das potentielle Interesse Ihrer „Mitglieder“ an einer Fortsetzung der Vertragsverhältnisse gebietet ebenfalls keine längere Abwicklungsfrist, da diese bereits abgewickelt worden wären, wenn die Herren Fitzek, Schulz und Stöckel meine früheren Bescheide weisungsgemäß befolgt hätten.



Seite 10 | 13

Ihre Versicherten haben daher kein schützenswertes Interesse an einer Fortsetzung Ihrer Versicherungsgeschäfte.

Ihre mit Schreiben vom 23.04.2014 aufgestellte Behauptung, Ihre Verträge ändern zu wollen, steht dem Erlass einer Untersagungsverfügung mit Abwicklungsanordnung ebenfalls nicht entgegen. Die punktuelle Änderung einzelner Aussagen auf Ihrer Internetseite lässt nicht erkennen, dass Sie insgesamt bereit wären, Ihre Werbung grundlegend umzustellen und Interessierte widerspruchsfrei über den tatsächlichen Inhalt Ihrer Verträge zu informieren.

Die förmliche, gebührenpflichtige und zwangsgeldbewehrte Untersagung des Geschäftsbetriebs und der Werbung für diesen belastet Sie schließlich auch nicht unverhältnismäßig. Sie verstoßen fortgesetzt gegen den Erlaubnisvorbehalt der §§ 1, 5 VAG. Dieses Verhalten ist gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 VAG strafbar und somit nicht schutzwürdiger als die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes.

III.

Gemäß § 83b Abs. 1 Satz 1 VAG bin ich befugt, von Ihnen Auskünfte über Ihre Geschäftsangelegenheiten und die Übersendung von Geschäftsunterlagen zu verlangen. Von dieser Befugnis mache ich nach Maßgabe der **Ziffer III.** des Tenors dieses Bescheides Gebrauch. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Gemäß §§ 83b Abs. 1 Satz 3, 83 Abs. 6 VAG können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen Ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Vorlegungspflicht wird hiervon nicht berührt.

IV.

1.

Die Gebühr gemäß **Ziffer V.** des Tenors dieses Bescheides wird nach § 14 Abs. 1 und 2 FinDAG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FinDAGKostV und Nr. 6.7.1. FinDAGKostV festgesetzt.

Gemäß Nr. 6.7.1. des Gebührenverzeichnisses zur FinDAGKostV beträgt die Gebühr für das Einschreiten gegen unerlaubt betriebene Versicherungsgeschäfte 10.000,00 Euro. Diese Gebühr beinhaltet die Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs sowie die Anord-

Seite 11 | 13

nung der unverzüglichen Abwicklung einschließlich des Erlasses von Weisungen für die Abwicklung.

Die Gebühr in Höhe von 10.000,00 Euro ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Verfügung unter Angabe des Verwendungszwecks

**„BaFin 11574068352 8;
Az.: Q 32-QF 5000-2014/0083 (46778)-Go“**

auf das nachstehende Konto einzuzahlen:

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken

BLZ 590 000 00

Konto-Nr. 590 010 20

IBAN: DE 81590000000059001020

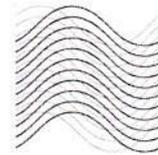
BIC: MARKDEF 1590

Ich weise darauf hin, dass die erhobene Gebühr innerhalb der angegebenen Frist auch bei etwaiger Einlegung eines Widerspruchs zu entrichten ist, da dem Widerspruch gegen die Festsetzung der Gebühr nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei versäumter oder nur anteiliger Zahlung haben Sie mit weiteren Kostenerhebungen für Mahngebühren- und Auslagen zu rechnen.

2.

Um die Beachtung der mit dieser Verfügung ausgesprochenen Anordnungen sicherzustellen, habe ich unter **Ziffer II.** und **IV.** des Tenors dieses Bescheides jeweils die Festsetzung eines Zwangsgelds gemäß §§ 9, 11, 13 VwVG in Verbindung mit § 17 FinDAG in Höhe von 200.000,00 Euro angedroht. Ich werde die angedrohten Zwangsgelder festsetzen, wenn Sie meinen Anordnungen zu **Ziffer I.** und **III.** des Tenors dieses Bescheides nicht oder nicht vollständig nachkommen sollten. Ich werde sie weiter in jedem Fall festsetzen, in dem Sie entgegen meiner Anordnung zu **Ziffer I.1.** des Tenors dieses Bescheides einen neuen Vertrag für die NDGK abschließen, mit dem Sie dem Versicherungsnehmer oder einer dritten Person einen Rechtsanspruch auf „*Unterstützungsleistungen*“ gegen die NDGK gewähren.

Gemäß § 17 FinDAG beträgt die Höhe des Zwangsgeldes bis zu 250.000,00 Euro. Aufgrund der in diversen Schreiben des Herrn Fitzek dokumentierten Unwilligkeit Ihrer Entscheidungsträger in diesem und anderen Vorgängen, meinen Weisungen Folge zu leisten, muss ich davon ausgehen, dass ich Sie nur durch die Androhung der Festsetzung eines



Seite 12 | 13

Zwangsgeldes über 200.000,00 Euro zur Befolgung der Weisungen dieses Bescheides anhalten zu können.

3.

a) Gemäß § 89a VAG hat der Widerspruch gegen Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der Grundlage des § 81f Abs. 1 VAG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 VAG keine aufschiebende Wirkung.

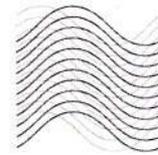
b) Im öffentlichen Interesse ist es ferner geboten, die sofortige Vollziehung der zur Durchsetzung meiner Anordnungen zu **Ziffer I.** des Tenors dieses Bescheides vorgenommenen Zwangsgeldandrohungen in **Ziffer II.** und **IV.** des Tenors dieses Bescheides anzuordnen. Die Zwangsgeldandrohungen sind mit den kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Anordnungen zu **Ziffer I.** und **III.** des Tenors dieses Bescheides sachlich untrennbar verbunden.

Der Gesetzgeber hat durch § 89a VAG zum Ausdruck gebracht, dass er eine zügige und effektive Vorgehensweise für notwendig erachtet. Dieser Zweck würde vereitelt oder erschwert, wenn Sie durch die Ausnutzung der Rechtsbehelfsfrist die Anwendung der zur Durchsetzung meiner Anordnungen angedrohten Zwangsgelder verhindern könnten. Dies gilt entsprechend, soweit ich die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse besonders angeordnet habe.

Bei der Abwägung Ihres privaten Interesses, einer Festsetzung der Zwangsgelder nicht vor Bestandskraft der Zwangsgeldandrohungen ausgesetzt zu sein, mit dem öffentlichen Interesse an einem zügigen und effektiven Unterbinden Ihrer Geschäftstätigkeit, die einen versicherungsaufsichtsrechtlichen Missstand darstellt, überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchsetzung meiner getroffenen Anordnungen.

V.

Soweit die Herren Fitzek und Schulz mit - im Namen der „Kooperationskasse“ verfasstem - Schreiben vom 07.05.2014 ankündigen, den Umfang Ihrer „Unterstützungsleistungen“ künftig nur noch einzelvertraglich zu vereinbaren, handelt es sich um einen offensichtlichen Versuch, die Erlaubnispflicht des VAG zu umgehen. Sie führten damit auch nicht zur Aufsichtsfreiheit Ihrer Geschäfte. Hiermit erachte ich die in besagtem Schreiben geäußerte „Bitte um versicherungsaufsichtsrechtliche Stellungnahme“ als beantwortet.



Seite 13 | 13

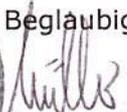
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Gohr



Beglaubigt


Tarifbeschäftigte